Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9545 — NS Groep/Pon Netherlands/JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 395/11)

1. Am 15. November 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— NS Groep N.V. („NS", Niederlande),

— Pon Netherlands B.V. („Pon", Niederlande).

NS und Pon übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV").

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— NS ist Teil der NS-Unternehmensgruppe, dem größten Betreiber öffentlicher Verkehrsdienste in den Niederlanden, der im Schnitt etwa 1 Mio. Fahrgäste pro Tag befördert. NS betreibt Schienenverkehrsdienste und bietet damit verbundene Dienstleistungen wie ein öffentliches Fahrradverleihsystem an. Das niederländische Finanzministerium hält 100 % der Anteile an NS.

— Pon ist Teil der weltweit tätigen Pon-Unternehmensgruppe, die mehr als 14 000 Mitarbeiter beschäftigt und in 34 Ländern tätig ist. Die Pon-Unternehmensgruppe umfasst mehr als 80 Unternehmen, die in den vier Bereichen „Automotive", „Pon Bike", „Equipment & Power Systems" und „Industrial Mobility" tätig sind.

— Das JV wird die Dienstleistungen von NS und Pon im Bereich „Mobility as a Service" (MaaS), d. h. die Dienstleistungen der beiden Unternehmen zur Entwicklung und Verwaltung multimodaler kollaborativer Mobilitätskonzepte für Privatpersonen und Unternehmen, zusammenbringen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9545 — NS Groep/Pon Netherlands/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.